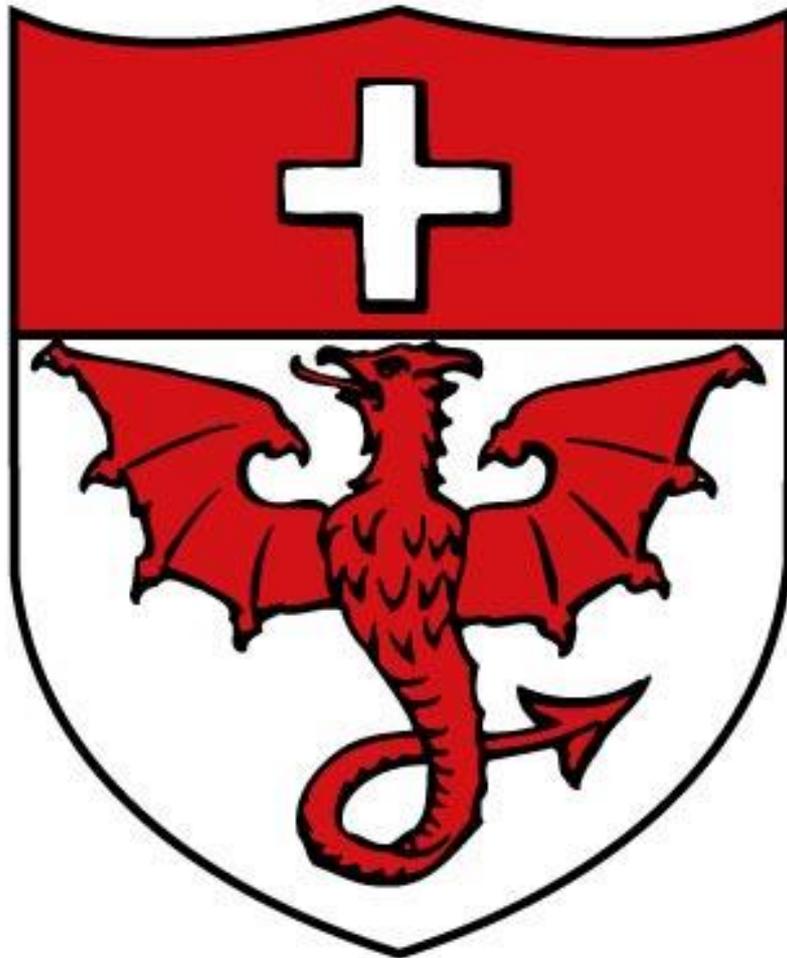


Gemeinde Saas-Almagell



**Reglement für die
Benutzung der Flur-, Alp-
und Forststrassen**

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---|
| 1. Allgemeine Bestimmungen..... | 3 |
| 1.1. Geltungsbereich | 3 |
| 1.2. Signalisation..... | 3 |
| 1.3. Ausnahmen | 4 |
| 2. Erteilung von Sonderbewilligungen | 4 |
| 2.1. Generelle Vorbemerkungen | 4 |
| 2.2. Sonderbewilligungen durch die Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft..... | 4 |
| 2.3. Sonderbewilligungen durch die Gemeinde für Fahrzeuge unter 3,5t | 4 |
| 2.4. Sonderbewilligungen durch die Gemeinde für motorgetriebene Fahrzeuge mit mehr als 3,5t..... | 5 |
| 2.5. Bewilligungsbehörde / Bewilligungsausweis | 5 |
| 2.6. Bewilligungsarten | 5 |
| 3. Gebühren..... | 6 |
| 3.1. Unentgeltliche Bewilligungserteilung | 6 |
| 3.2. Höhe der Gebühren | 6 |
| 3.3. Gebührenanpassung | 6 |
| 4. Vorbehalte..... | 6 |
| 4.1. Unterhaltsarbeiten..... | 6 |
| 4.2. Öffnung und Schliessung..... | 6 |
| 4.3. Haftung..... | 6 |
| 4.4. Ausserordentliche Schäden..... | 6 |
| 5. Schluss- und Strafbestimmungen | 7 |
| 5.1. Strafbestimmungen..... | 7 |
| 5.2. Aufsicht und Kontrolle..... | 7 |
| 5.3. Inkrafttreten | 7 |
| Anhang I Situationsplan..... | 8 |

Die Urversammlung der Gemeinde Saas-Almagell, auf Antrag des Gemeinderates,

- Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907;
- Eingesehen die Artikel 2, 6, 17, 105, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;
- Eingesehen die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958;
- Eingesehen die Bestimmungen des Ausführungsgesetzes vom 30. September 1987 über die Bundesgesetzgebung betreffend den Strassenverkehr;
- Eingesehen Art. 12 des kantonalen Strassengesetzes vom 3. September 1965;
- Eingesehen das Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991;
- Eingesehen die Verordnung über den Wald vom 30. November 1992;
- Eingesehen das Gesetz über den Wald und die Naturgefahren vom 14. September 2011;
- Eingesehen die Verordnung über den Wald und die Naturgefahren vom 30. Januar 2013;
- Eingesehen die Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007;
- Eingesehen das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976;
- Eingesehen das Ordnungsbussengesetz vom 24. Juni 1970;
- Eingesehen die Ordnungsbussenverordnung vom 4. März 1996.

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Geltungsbereich

Für die Flur- und Forststrassen auf dem Gebiet der Gemeinde Saas-Almagell gilt grundsätzlich ein Fahrverbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder. Das Fahrverbot ist entsprechend signalisiert und gilt für folgende Forststrassen (vgl. Situationsplan, Anhang I):

- a) Forststrasse Furggstalu;
- b) Waldweg Saas-Fee;
- c) Alpstrasse Distelalp
- d) Alpstrasse Mattmarkalp

1.2. Signalisation

Das Signal „Fahrverbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder“ wird mit folgendem Zusatz versehen:

„Mit Sonderbewilligung der Gemeinde gestattet“

1.3. Ausnahmen

Keiner Bewilligung bedürfen Fahrten auf diesen Strassen für folgende Zwecke (Art. 13 Abs. 1 WaV):

- Forstliche Tätigkeiten;
- Rettungs- und Bergungszwecke;
- Polizeikontrollen;
- Militärische Übungen;
- Durchführung von Sofortmassnahmen zum Schutz vor Naturereignissen;
- Unterhalt von Leitungsnetzen der Anbieterinnen von Fernmeldediensten;
- Behördenmitglieder in Verrichtung ihrer amtlichen Tätigkeit;
- Dienstfahrten von Ärzten, Tierärzten und Pflegepersonal zur ärztlichen Versorgung;
- Wildhüter

2. Erteilung von Sonderbewilligungen

2.1. Generelle Vorbemerkungen

Bei der Erteilung von Sonderbewilligungen darf die forstliche Benutzung der Forst- und Flurstrassen weder behindert noch eingeschränkt werden. Die Fahrzeugbenützer haben den Weisungen des Forstpersonals Rechnung zu tragen. Während Forstarbeiten kann die Strasse durch die zuständige Behörde gesperrt werden. Spezielle Anordnungen aufgrund der eidgenössischen und kantonalen Forstgesetzgebung bleiben vorbehalten.

Die Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft kann die Erteilung von Bewilligungen beschränken, wenn die forstliche Nutzung oder die Walderhaltung nicht mehr gewährleistet sind.

Während der Jagd werden grundsätzlich keine Tagesbewilligungen durch die Gemeinde erteilt. Die von der Gemeinde erteilten Bewilligungen berechtigen die Inhaber von Jagdpatenten während der Dauer der Jagd nicht zur Benutzung der Forststrassen.

2.2. Sonderbewilligungen durch die Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft

Die Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft kann in folgenden Fällen eine Bewilligung erteilen (Art. 25 Abs. 2 kGWNg):

- Land- und alpwirtschaftliche Zwecke;
- Hege, Jagd und Fischerei;

Für die Erteilung einer Bewilligung ist ein begründetes schriftliches Gesuch an die Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft zu richten.

2.3. Sonderbewilligungen durch die Gemeinde für Fahrzeuge unter 3,5t

Eine Sonderbewilligung kann erteilt werden:

- a) für den Unterhalt und die Kontrolle von Wasserversorgungsanlagen, Wasserkraftwerke und Elektrizitätswerke;
- b) für den Betrieb und den Unterhalt von Bergbahnen und Pisten;
- c) für die Zufahrt von Eigentümern/Mietern/Besuchern zu den betroffenen Liegenschaften;
- d) für Berufsleute in Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit;

- e) für Transporte durch Unternehmen (Lieferanten);
- f) für gehbehinderte Personen mit ärztlichem Zeugnis, das die Gehbehinderung attestiert;

Sonderbewilligungen für private Zwecke gelten grundsätzlich nur für Personenwagen.

Die Sonderbewilligung kann durch die Gemeinde nach Abwägung sämtlicher Interessen (Ruhezone etc.) erteilt werden. Der Gesuchsteller muss ein objektiv begründetes Bedürfnis nachweisen. Dem Berechtigten wird ein Bewilligungsausweis ausgehändigt. Dieser ist im Fahrzeug mitzuführen und muss gut sichtbar angebracht sein.

2.4. Sonderbewilligungen durch die Gemeinde für motorgetriebene Fahrzeuge mit mehr als 3,5t

Motorengetriebene Fahrzeuge, welche mehr als 3,5t aufweisen und welche die Strassen befahren wollen, bedürfen einer Sonderbewilligung.

Zur Erlangung einer Sonderbewilligung für motorgetriebene Fahrzeuge mit mehr als 3,5t hat der Gesuchsteller ein schriftliches, begründetes Gesuch bei der Gemeinde einzureichen. Die Gemeinde entscheidet innert 3 Tagen nach Einreichung des Gesuches.

Unter Abwägung öffentlicher und privater Interessen können Ausnahmen für motorgetriebene Fahrzeuge mit mehr als 3,5t in folgenden Fällen gestattet werden:

- a) bei ausserordentlichen Verhältnissen, wenn die Einhaltung des Reglements zu einer offensichtlich unzweckmässigen Lösung führen und eine unzumutbare Härte bedeuten würde;
- b) für Transporte von wichtigem öffentlichen Interesse;
- c) für Transporte bei Sanierungs- & Umbauarbeiten;

2.5. Bewilligungsbehörde / Bewilligungsausweis

Die Sonderbewilligung wird durch die Gemeindekanzlei erteilt. Der Ausweis muss gut sichtbar an der Windschutzscheibe angebracht sein.

2.6. Bewilligungsarten

Eine Sonderbewilligung wird je nach Bedürfnis erteilt als:

- a) Jahresbewilligung
- b) Monatsbewilligung
- c) Wochenbewilligung
- d) Tagesbewilligung

Sonderbewilligungen sind in jedem Fall zu befristen.

Die Sonderbewilligungen der Gemeinde für motorgetriebene Fahrzeuge mit mehr als 3,5t sind in jedem Fall strikt zu limitieren, je nach Bedürfnissen des Gesuchstellers. Der Gesuchsteller muss ein objektiv begründetes Bedürfnis nachweisen. Die Gemeinde beurteilt das Gesuch von Fall zu Fall.

3. Gebühren

3.1. Unentgeltliche Bewilligungserteilung

Die durch die Dienststelle für Wald und Landschaft erteilten Sonderbewilligungen nach Art. 2.2 sind unentgeltlich.

3.2. Höhe der Gebühren

Für Fahrzeuge unter 3,5t beträgt die Jahresgebühr maximal Fr. 250.00 für den Benützer. Die Tagesgebühr beträgt maximal Fr. 10.00. Wochen- und Monatsbewilligungen sind zwischen diesen beiden Grenzwerten entsprechend festzulegen.

Die Gebühr für Fahrzeuge mit mehr als 3,5t wird jeweils vom Gemeinderat festgelegt. Die Gebühr richtet sich nach Grösse und Gewicht des Fahrzeuges. Diese kann zwischen Fr. 50.00 und Fr. 200.00 pro Tag betragen.

Bei Umbauten kann der Gemeinderat auf Wunsch des Bauherrn für den Baustellentransport eine Pauschale pro Kalenderjahr festlegen.

3.3. Gebührenanpassung

Der Gemeinderat legt die Gebühren jährlich innerhalb der Schranken von Art. 3.2 fest. Die Gebühren können durch den Gemeinderat an die Teuerung angepasst werden.

4. Vorbehalte

4.1. Unterhaltsarbeiten

Die Unterhaltsarbeiten und die damit verbundenen Arbeitsvergaben sind Aufgabe der Gemeinden. Dafür kann der Gemeinderat die Strassen oder einen Teil davon für den Fahrzeugverkehr sperren bzw. den Fahrzeugverkehr zeitlich einschränken.

Insbesondere werden die Strassen während der jährlichen Wiederinstandsetzungsarbeiten für jeglichen Verkehr geschlossen.

4.2 Öffnung und Schliessung

Die Strassen bleiben grundsätzlich vom 01. November bis 30. April (Wintersperre) geschlossen. Je nach Witterung kann der Gemeinderat die Wintersperre verkürzen oder verlängern und so den winterlichen Verhältnissen anpassen.

Während der Schliessung sind auch die Sonderbewilligungen nicht gültig.

4.3 Haftung

Wer im Besitze einer Bewilligung ist, fährt grundsätzlich auf eigenes Risiko. Die Gemeinde lehnt diesbezüglich jede Haftung ab. Bei Schäden und Unfällen haftet der Strasseneigentümer nur im Rahmen der Werkeigentümerhaftung (Art. 58 OR).

4.4 Ausserordentliche Schäden

Bei ausserordentlicher Beschädigung des Strassenraumes bzw. des Strassenkörpers durch einen Benutzer kann der Gemeinderat den Verantwortlichen verpflichten, die Kosten für die Wiederinstandstellung der Strasse zu tragen.

5. Schluss- und Strafbestimmungen

5.1 Strafbestimmungen

Verkehrsverletzungen werden gestützt auf das Schweizerische Strassenverkehrsgesetz und die einschlägigen Verordnungen durch die zuständige Behörde geahndet.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements sowie gegen rechtskräftige Verfügungen des Gemeinderats in Anwendung des vorliegenden Reglements, werden durch den Gemeinderat je nach der Schwere des Verschuldens mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.-- bestraft.

Bei schweren oder bei mehrmaligen Verletzungen dieses Reglements durch einen Be-
willigungsinhaber und/oder dessen Hilfspersonal kann der Gemeinderat die erteilte Be-
willigung suspendieren oder gänzlich zurückziehen.

5.2 Aufsicht und Kontrolle

Neben den gesetzlich bestimmten Personen, sind die Gemeindepolizei, der Gemeinde-
arbeiter und die Kantonspolizei mit der Aufsicht und Kontrolle der Einhaltung der Vor-
schriften dieses Reglements betraut. Die Gemeinde kann die Kontrolle auch an weitere
Stellen oder Personen delegieren.

5.3 Inkrafttreten

Vorliegendes Reglement gilt für die Gemeinde Saas-Almagell und tritt nach Annahme
durch die Urversammlung und nach Genehmigung durch den Staatsrat des Kantons
Wallis auf den 01. Januar 2019 in Kraft.

Dieses Reglement ist vom Gemeinderat von Saas-Almagell in der Sitzung vom 21. August
2018 und an der Urversammlung vom 11.12.2018 genehmigt worden.

Einwohnergemeinde Saas-Almagell

Der Präsident:

Der Schreiber:

Kurt Anthamatten

Remo Andenmatten

Homologiert durch den Staatsrat an der Sitzung vom

Anhang I Situationsplan